



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes

A. Problem

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) wurde in Deutschland 2009 ratifiziert. Mit der Konvention werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Die Konvention stellt klar, dass die Menschen mit Behinderung ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Die Konvention der Vereinten Nationen durchdringt alle staatlichen Ebenen. Die Koalitionsvereinbarung sieht daher vor, das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) an die Bestimmungen der UN-BRK vom 13. Dezember 2006 anzupassen. Das unbefristete HessBGG aus dem Jahre 2004, zuletzt novelliert 2010, soll das Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat im Sinne der Anforderungen der UN-BRK präzisieren, indem es den Verwaltungsbehörden im Land Hessen klare Handlungsleitlinien vorgibt. Dabei wird auch die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Menschen mit multiplen Beeinträchtigungen verankert.

Die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG, für die Bundesverwaltung geltend) bzw. des HessBGG können zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden; im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sollen die Vorschriften des BGG unter Beachtung der Intentionen der UN-BRK auch für das Verwaltungshandeln der Behörden in Hessen implementiert werden, sodass die Betroffenen bundesweit vergleichbare Standards vorfinden können.

B. Lösung

Das HessBGG wird inhaltlich an die novellierte Fassung des BGG und die Vorgaben der UN-BRK angepasst. Da Inklusion das grundsätzliche Mitdenken der Belange von Menschen mit Behinderung bei den zu gestaltenden Lebensbereichen erfordert, ist das HessBGG als Rahmengesetz zu verstehen. Es gibt grundsätzliche Erfordernisse und Definitionen analog dem BGG für das Verwaltungshandeln der Behörden im Land Hessen vor. Die konkreten Regelungserfordernisse zur Umsetzung der Intention der UN-BRK werden den jeweiligen fachspezifischen Normsetzungen überlassen. Das Gesetz enthält allgemeine Ziele zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Erreichung der Teilhabe im Bereich des Verwaltungshandelns. Verpflichtungsadressaten sind die innerstaatlichen öffentlichen Stellen, die im Einklang mit der UN-BRK handeln müssen (Art. 4 UN-BRK). Angesichts des Schutzzweckes der UN-BRK erstreckt sich deren Geltungsbereich auf das Wirken der Träger öffentlicher Gewalt in Hessen. Die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen kann keine Ausnahmeregelungen oder Abschwächung des Standards für unterschiedliche staatliche Ebenen bedingen.

C. Befristung

Keine. Das HessBGG ist entfristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Erfüllungsaufwände können nicht beziffert werden, da keine Erfahrungswerte vorliegen. Die materielle Rechtslage bezüglich der Verpflichtung, Barrierefreiheit herzustellen, ändert sich nicht. Für die öffentlichen Träger entsteht durch die Verpflichtung, barrierefrei zu gestalten, bis auf nachstehende Ausführungen kein neuer Erfüllungsaufwand, weil Aufwand und gegebenenfalls Kosten auch nach den geltenden

Regelungen entstehen und eventuell nur später anfallen. Grundsatz ist - wie bisher -, dass die Mehrausgaben von den betroffenen Ressorts ohne zusätzliche Mittel im Rahmen ihrer bestehenden Einzeletats unmittelbar, vollständig gegenzufinanzieren sind. Mehrbelastungen sind im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze abzubilden.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Laufend ab Haushaltsjahr	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar

Verbesserung der Herstellung von Barrierefreiheit

a) Barrierefreiheit im Bereich Bau

Die Kosten hängen davon ab, in welchem Umfang die Ressorts und ihre Geschäftsbereiche die aus dem HessBGG a.F. bestehenden Verpflichtungen zur sukzessiven Herstellung von Barrierefreiheit bereits nachgekommen sind. Anpassungen an geforderte Zugänglichkeit können unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten erfolgen. Der Bund hat im BGG ausgeführt, dass die Herstellung von Barrierefreiheit bei Neubauten in Abhängigkeit der Gebäudegröße mit einem zusätzlichen Kostenaufwand in Höhe von etwa 5 % verbunden ist. Bei Bestandsgebäuden seien im Mittel mit einem Mehraufwand von 15 % zu rechnen.

Aufwendungen können entstehen durch die Regelung, die Barrierefreiheit bei Anmietung der genutzten Gebäude zu berücksichtigen. Der Aufwand hierfür ist davon abhängig, in welchem Umfang Anmietungen erfolgen und von den Gegebenheiten der Anmietungsobjekte. Ggf. entstehende Mehrbelastungen (z.B. falls eine Anpassung der Mieten unumgänglich erscheint, weil ein vergleichbares Objekt nicht zur Verfügung steht) sind in dem jeweiligen Einzelplan zu berücksichtigen. Die Ressorts haben Barrierefreiheit zudem nur vor Anmietung zu prüfen/zu achten. Mehrkosten werden durch den Wegfall der Beschränkung auf „große“ Um- und Erweiterungsbauten entstehen.

b) Leichte Sprache

1. Verwendung einfacher und/oder leichter Sprache

Mit der Implementierung der Regelungen entstehen Mehrkosten für die Behörden des Landes Hessen. Für Erläuterungen in Leichter Sprache kann unter Berücksichtigung der Annahmen im BGG von ca. 15.000 Bürgerinnen und Bürgern in Hessen auszugehen sein. Es können Beiblätter in einfacher Sprache den Bescheiden beigelegt werden. Hier kann auf entsprechende Mustererläuterungen zurückgegriffen werden, sodass der Aufwand überschaubar bleibt. Nur wenn im Einzelfall eine darüber hinausgehende Erklärung erfolgen muss, um Wahrnehmbarkeit sicherstellen zu können, ist eine schriftliche Erläuterung in Leichter Sprache erforderlich.

Der Bund rechnet mit bis zu 85 €/Seite für die Übersetzung in Leichte Sprache. Die entstehenden Kosten sind abhängig von der Nachfrage und dem Umfang der zu übertragenden Dokumente.

2. Erläuterungen zu wesentlichen Rechtsänderungen

Mehrkosten entstehen auch durch die in § 12a Abs. 3 vorgesehene Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache.

Die Annahmen im BGG zugrunde gelegt, wäre von jährlich mit insgesamt bis zu 7 neuen Erläuterungen und bei einem durchschnittlichen Umfang von zwei Seiten je Dokument und 85 € je Seite von 1.200 €/Jahr auszugehen.

Für die Zurverfügungstellung von Broschüren in Leichter Sprache auf Basis der Berechnungen des Bundes könnten für Broschüren mit je 20 Seiten im Mittel ca. 100 €/Seite zu erwarten sein. Unter ähnlicher Annahme wie im Bund (5 Broschüren je Ressort) bis zu 10.000 €/Ressort.

c) Barrierefreie Informationstechnik - § 14 HessBGG; Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites/Apps

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind Träger öffentlicher Stellen auf allen staatlichen Ebenen - und damit auch von den Kommunen - erfasst. Mit der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 14 HessBGG sind grundsätzlich keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen verbunden. Folgekosten können sich allenfalls aus der Rechtsverordnung ergeben, die letztlich die Richtlinie umsetzt. Mit der Errichtung und Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der nach der Richtlinie erforderlichen Durchsetzungs- und Monitoringstelle entsteht Erfüllungsaufwand. Dieser wird durch die anschließende Umsetzungs-Verordnung bedingt.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Nicht bezifferbar. Die Höhe der Kosten für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau und Informationstechnik ist u.a. von der frühzeitigen Berücksichtigung im Planungsverfahren abhängig. Kosten zur Herstellung von Zugänglichkeit (barrierefreie Bescheide und Kommunikationshilfen sowie Verwendung von Leichter Sprache) richten sich nach dem individuellen Bedarf und der Nachfrage durch die Betroffenen. Die Kosten für die Monitoringstelle sind abhängig von den tatsächlich jährlich zu erbringenden Testungen und Beratungsnotwendigkeiten im Rahmen des Monitorings.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Nicht bezifferbar.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Entwurf des HessBGG statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen und Anforderungen, die über bereits bestehende Verpflichtungen in Anwendung von Bundesrecht zur Umsetzung der UN-BRK hinausgehen. Das HessBGG enthält durch die deklaratorische Übernahme der Begriffsbestimmungen und Definitionen der UN-BRK keine neuen Verpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen. Zwar gilt das Gesetz auch für die Kommunen.

Der Anwendungsbereich einiger Rechtsvorschriften wird jedoch im Interesse der Wahrung der kommunalen Organisationshoheit eingeschränkt (z.B. Berichtspflichten im Sinne des § 8b Abs. 2 (durch die beauftragte Person), des § 10 (durch das Land)/Verordnungen zur Umsetzung der §§ 11/12/Verwendung Leichter Sprache §12a Abs. 2 und 3), sodass hier keine Umsetzungskosten anfallen.

Mit der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 14 HessBGG aufgrund der verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind grundsätzlich keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen verbunden. Folgekosten können sich allenfalls aus der Rechtsverordnung ergeben, die letztlich die Richtlinie umsetzt. Die in § 14 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von grafischen Programmoberflächen betrifft nur das Land. Das Konnexitätsprinzip erfasst nur die Übertragung von Sachaufgaben sowie besondere Anforderungen an die Aufgabenerledigung.

Das gilt auch, soweit organisationsrechtliche Entscheidungen des Landesgesetzgebers mittelbar Auswirkungen auf die Erledigung von Sachaufgaben haben. Das HessBGG setzt flexible Rahmenregelungen mit dem Ziel der (stufenweisen) Herstellung von mehr Barrierefreiheit und gleichberechtigter Teilhabe. Von grundsätzlicher Bedeutung ist das Benachteiligungsverbot im Verwaltungshandeln.

Hierdurch werden den Kommunen keine neu zu schaffenden Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen gestellt, die konnexitätsrelevante Mehrbedarfe begründen könnten.

Das HessBGG als Rahmengesetz greift nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ein und gibt keine Standards zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene vor. In den jeweiligen Fachgesetzen sind auch evtl. notwendige Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu beachten. § 9 HessBGG wird in Einklang mit Art. 4 Abs. 5 UN-BRK gebracht, wonach die Bestimmungen der UN-BRK, so auch das Diskriminierungsverbot des Art. 5, ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle Teile eines Bundesstaates gelten müssen. Nach Art. 4 Abs. 1 UN-BRK haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Gesetzgebungsmaßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. In Folge wurde in Hessen bereits im Juni 2016 die gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien (GGO) und das Vorblatt für Kabinettdokumente dahin gehend neu gefasst, dass Gesetze und Verordnungen am Maßstab der UN-BRK zu überprüfen sind.

In dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch Änderung der §§ 17 SGB IX bzw. 19 SGB X sowohl im Planungsverfahren als auch bei der Ausführung durch Sozialleistungen und auch im Sozialverwaltungs-

verfahren sichergestellt, dass eine einheitliche Vergütung für die Hinzuziehung von Kommunikationshilfen für alle staatlichen Ebenen erfolgt. Eine Belastung der Kommunen durch die in § 11 geregelte Kostentragung für die Heranziehung von Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren besteht daher nicht. Dies gehört ohnehin zu der Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Zudem sind die Kommunen von der Rechtsverordnung ausgenommen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet und soll so für eine Verbesserung des Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Trägern öffentlicher Gewalt sensibilisieren. Insbesondere durch die Aufnahme der Übertragbarkeit in einfache bzw. leichte Sprache sollen Verbesserungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen erreicht werden. Die Installation eines Inklusionsbeirats, der in seiner Zusammensetzung die unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessen berücksichtigt, soll dafür Sorge tragen, dass die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer oder seiner Beratungspflicht nach § 18 u.a. bei der (Fort-)Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK die vielfältigen Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen kann.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 1 Ziel des Gesetzes
 - § 2 Menschen mit Behinderungen“
 - b) Der Angabe zu § 3 werden ein Komma und das Wort „Zielvereinbarungen“ angefügt.
 - c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 5 Vermeidung von Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern mit Behinderungen“
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 8 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen“
 - e) In der Angabe zu § 8b werden nach dem Wort „Interessenvertretung“ die Wörter „und Interessenwahrnehmung“ eingefügt.
 - f) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
 - g) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 12a Verständlichkeit und Leichte Sprache“
 - h) Der Angabe zu § 14 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - i) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Rechtsschutz“ durch „Prozessstandschaft“ ersetzt.
 - j) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 18 Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen“
 - k) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 19 Inklusionsbeirat“
 - l) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
 - „Abschnitt 6
Schlussvorschriften
 - § 20 Inkrafttreten“

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

¹ Ändert FFN 34-46.

§ 2
Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zielvereinbarungen“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar,“ und werden vor dem Punkt die Wörter „und über die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit verständlich informiert wird“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit keine speziellen Rechtsvorschriften entgegenstehen und keine Zielvereinbarungen nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), bestehen. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.“
- d) In Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „Auffindbarkeit,“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 werden die Wörter „Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen“ durch die Angabe „Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Benachteiligung

(1) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden,
2. Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert wird,
3. angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der Art. 2 und 5 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention versagt werden oder
4. Menschen mit Behinderung im Sinne des § 3 Abs. 3 oder 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), belästigt werden.

(2) Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Vermeidung von Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe,
besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern mit Behinderungen“

- b) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Als besonderer Belang von Menschen mit Behinderungen ist die Vermeidung von Benachteiligungen wegen weiterer in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannter Gründe zu berücksichtigen.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
- d) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:
 - „(3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 haben bei Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass sie gleichberechtigt mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können.
 - (4) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen und deren Kindern zu berücksichtigen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „§ 8
Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit
Hör- und Sprachbehinderungen“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.“

7. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „-maßnahmen“ die Wörter „sowie bei der Gewährung von Zuwendungen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 6“ durch „§ 29“ ersetzt und werden die Angabe „vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495),“ sowie das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Als Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe an sportlichen und freizeitbezogenen Aktivitäten.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Satz 1 gilt entsprechend für Fachkonzepte der fachlich zuständigen Ministerien, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.“

8. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „§ 8b
Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung
für Menschen mit Behinderungen“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
 - „(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Satzung nähere Regelungen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auf örtlicher Ebene treffen, soweit die Wahrung der Interessen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden Satz 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 - „Die
 1. Behörden und Dienststellen des Landes, Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Hessische Landtag jedoch nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,
 2. der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Hessische Rundfunk und die Hessi-

sche Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien jedoch nur, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes bestehen, sowie

3. Beliehenen

sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Ziele des § 1 bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen zu beachten.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit in anderen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Hessischen Bauordnung, bleiben unberührt.“
- b) Als neue Abs. 2 und 3 werden eingefügt:
„(2) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sollen auch bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten auf deren Barrierefreiheit achten. In Zukunft sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Fortentwicklung des Standes der Barrierefreiheit der im Eigentum des Landes stehenden Gebäude, die von Trägern öffentlicher Gewalt des Landes genutzt werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
- d) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 auch auf eine Herstellung der Barrierefreiheit nach Abs. 1 und 4 achten.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hör- oder sprachbehinderte Menschen“ durch „Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „öffentlicher Gewalt“ die Angabe „im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen“ durch „ohne Kosten für die Berechtigten sicherzustellen oder die hierfür notwendigen Aufwendungen zu tragen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Hör- oder sprachbehinderten Eltern“ durch „Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen“ und wird das Wort „erstattet“ durch die Wörter „durch das Land erstattet, soweit die Tätigkeit der Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages betroffen ist“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 3 gilt entsprechend in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.“

12. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2“ gestrichen.
13. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:
- „§ 12a
Verständlichkeit und Leichte Sprache
- (1) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 sollen mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in einer für sie leicht verständlichen Sprache kommunizieren.
- (2) Auf Verlangen haben die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen, die Schwierigkeiten mit dem Textverständnis haben, die in § 12 Abs. 1 genannten Dokumente in einfacher und verständlicher Weise und, soweit dies nicht ausreichend ist, im notwendigen Umfang und ohne zusätzliche Kosten in Leichter Sprache schriftlich zu erläutern.
- (3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sollen Informationen in Leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass sie die Leichte Sprache stärker einsetzen und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“
14. In § 13 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482)“ durch „Verordnung vom 16. Juli 2018 (GVBl. S. 346)“, die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 6 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482)“ durch „Verordnung vom 16. Juli 2018 (GVBl. S. 346)“ ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 auch“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten
1. die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
 2. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
 3. die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) notwendigen Regelungen über den Anwendungsbereich,
 4. die Informationspflichten bei Internetauftritten und -angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,
 5. die Methode der Überwachung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie der Berichterstattung hierzu nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und
 6. das Verfahren, um die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Art. 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten.“
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Für Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen nach Art. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt Abs. 1 entsprechend.“
16. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ihre Direktorin oder ihr Direktor berichtet der Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien regelmäßig über den Stand der Barrierefreiheit im Sinne des Satzes 1.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Prozessstandschaft durch Verbände“

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 2“ und die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt sowie die Angabe „vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),“ gestrichen.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 13 Abs. 3“ wird durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ und das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden die Wörter „im Hessischen Straßen- und Wegegesetz sowie“ gestrichen und wird nach dem Wort „Hessen“ die Angabe „vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182)“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „oder ihr Unterlassen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder es sich um grundsätzliche Fragen der Barrierefreiheit handelt“ eingefügt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen“

b) In Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „des Innern und für Sport“ durch „für Soziales und Integration“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beauftragte Person berät die Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen. Ihre Aufgabe ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie hat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen insbesondere

1. im Zusammenwirken mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie den Behindertenverbänden auf die Einhaltung der Gleichstellungsverpflichtung nach diesem Gesetz durch die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 hinzuwirken,

2. Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen und von Behindertenverbänden entgegenzunehmen und zu prüfen,

3. Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention anzuregen,

4. durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass das Land Hessen die Beschäftigungspflicht nach den §§ 154 bis 156 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und hierzu die Hessische Landesregierung in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu beraten sowie Integrationsmaßnahmen in der Landesverwaltung zu initiieren und zu begleiten,

5. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellten Persönlichkeiten und Gremien zu fördern und die kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Wunsch bei der Erstellung einer Satzung nach § 8b Abs. 2 zu unterstützen,

6. die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Organisationen, die sich mit den Interessen der Menschen mit Behinderungen befassen, zu fördern.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderungen berücksichtigt werden.“

- d) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“
- e) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die beauftragte Person unterrichtet die Landesregierung und den Landtag einmal in jeder Wahlperiode über ihre Erfahrungen mit der Fortentwicklung der Interessenwahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den kommunalen Gebietskörperschaften.“
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern und für Sport“ durch „Hessischen Ministerium für Soziales und Integration“ ersetzt
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Innern und für Sport“ durch „für Soziales und Integration“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „ehrenamtlich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt.
- dd) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
- g) In Abs. 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „über die“ das Wort „ihr“ eingefügt.
- h) Abs. 7 wird aufgehoben.

20. Nach § 18 wird als neuer § 19 eingefügt:

„§ 19
 Inklusionsbeirat

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wird ein Inklusionsbeirat gebildet, der sie oder ihn bei allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, berät und unterstützt.

(2) Der Inklusionsbeirat besteht aus der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen als Vorsitzende oder Vorsitzender und weiteren 30 Mitgliedern, von denen mindestens 16 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind. Die Mitglieder werden von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags ausgewählt und berufen. Bei der Auswahl der Mitglieder sind Menschen mit unterschiedlichsten Arten von Behinderungen angemessen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet eng mit weiteren behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und kann diese bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Auswahl und Berufung der Mitglieder geregelt wird.“

21. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
 Schlussvorschriften“

22. Der bisherige § 19 wird § 20.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

I. Allgemeines

Sechs Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland (durch das Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ am 26. März 2009) fand die erste Staatenprüfung in Deutschland statt. Die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses fordern u.a. die Überarbeitung des Behinderungsbegriffes und die gesetzliche Verankerung des Konzeptes der angemessenen Vorkehrungen. Der Bund hat in seinem novellierten BGG diese Empfehlungen aufgenommen und im Sinne der Übertragung der Vorschriften der UN-BRK für die Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit gesorgt. Da der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz im Wesentlichen nur Verpflichtungen für Träger öffentlicher Gewalt des Bundes vorsehen kann, muss eine Implementierung in Landesrecht erfolgen.

Das unbefristete HessBGG aus dem Jahre 2004, zuletzt novelliert 2010, soll das Verhältnis Bürgerinnen und Bürger/Staat im Sinne der Anforderungen der UN-BRK präzisieren, indem es den Verwaltungsbehörden im Land Hessen klare Handlungsleitlinien vorgibt. Dabei wird auch die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Menschen mit multiplen Beeinträchtigungen verankert.

Das HessBGG ist als ein Rahmengesetz zu verstehen, das nur grundsätzliche Erfordernisse und Definitionen analog dem BGG für das Verwaltungshandeln der Behörden im Land Hessen vorgibt, die konkreten Regelungserfordernisse zur Umsetzung der Intention der UN-BRK aber den jeweiligen fachspezifischen Normsetzungen überlässt, denn Inklusion erfordert das grundsätzliche Mitdenken der Belange von Menschen mit Behinderungen bei den zu gestaltenden Lebensbereichen.

Die UN-BRK als völkerrechtlicher Vertrag hat durch die Ratifizierung die Wirkung einfachen Bundesrechtes erlangt. Nach Art. 4 Abs. 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK niedergelegten Rechte zu treffen. Mit der 2016 erfolgten Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) der Landesregierung ist durch die Neufassung des Punktes G im Vorblatt für Kabinettsvorlagen sichergestellt, dass Gesetze und Verordnungen am Maßstab der UN-BRK zu überprüfen sind. Zu dieser Prüfung ist ein Leitfaden erstellt worden. Insoweit wird dafür Sorge getragen, dass in den gesetzlich zu gestaltenden Lebensbereichen Regelungen der UN-BRK berücksichtigt und die berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderungen grundsätzlich mitgedacht und geprüft werden müssen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung ist auch eine Aussage über ggf. notwendig werdenden Änderungsbedarf verbunden. Da diese technische Beratungshilfe die Ressorts zur eigenständigen Prüfung der materiell-rechtlichen Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften aus den landesrechtlichen Normenbestand mit den relevanten völkerrechtlichen Vorgaben der UN-BRK zwingt, ist es nicht erforderlich, darüber hinaus einzelne Lebenssachverhalte in dem Rahmengesetz HessBGG zu regeln.

Das Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit wird durch das HessBGG in den Bereichen, für die das Land selbst verantwortlich ist, konkretisiert. Im Übrigen adressiert die UN-BRK alle staatlichen Ebenen. Die grundsätzlichen Definitionen werden daher mit dem novellierten HessBGG für alle staatlichen Ebenen geltend implementiert. Ein Ausschluss der kommunalen Ebene wäre nicht UN-BRK-konform. Durch die Klarstellung des Erfordernisses einer barrierefreien Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung können Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung in der Praxis besser begegnet werden. Die Länder haben nach Inkrafttreten des BGG nach seinem Vorbild im Wesentlichen nachgebildete landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Kraft gesetzt. Daher baut auch das novellierte HessBGG auf den Bestimmungen der Novelle des BGG auf. Zugleich wird dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Vorschriften in Bund und Ländern entsprochen. Für das Land werden spezifische Regelungen (z.B. Landesbehindertenrat, Inklusionsbeirat, Barrierefreiheit bei Bestandsbauten) normiert.

Das BMAS hat eine Teilhabeerhebung gestartet, die noch bis zum Jahr 2021 läuft und Abschluss darüber geben wird, welche Erfordernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe noch erfüllt sein müssen. Da das BGG eine Berichtspflicht über seine Wirkung bis zum Jahr 2021 vorgesehen hat, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse dieser Studie und ggf. neue Erkenntnisse in eine Fortentwicklung des BGG einfließen werden. Infolgedessen könnten Landesgesetze ebenfalls wieder an die gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen sein.

Das Gesetz enthält allgemeine Ziele zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Erreichung der Teilhabe im Bereich des Verwaltungshandelns. Verpflichtungsadressaten sind die innerstaatlichen öffentlichen Stellen, die im Einklang mit der UN-BRK handeln müssen (Art. 4 UN-BRK). Angesichts des Schutzzweckes der UN-BRK erstreckt sich deren Geltungsbereich auf das Wirken der Träger öffentlicher Gewalt in Hessen. Die Gewährleistung der Rechte von Menschen

mit Behinderungen kann keine Ausnahmeregelungen oder Abschwächung des Standards für unterschiedliche staatliche Ebenen bedingen.

Die Regelungen des HessBGG orientieren sich dabei in weiten Teilen an den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Des Weiteren erfolgt eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 14 HessBGG (Barrierefreie Informationstechnik), um die Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu schaffen. Das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz wird insoweit an die Erfordernisse der Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst. Hierfür wird im Landesrecht die entsprechende Ermächtigungsgrundlage des § 14 HessBGG für den Erlass einer Rechtsverordnung erweitert. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfolgt im Anschluss.

Gemäß § 14 HessBGG a.F. gestalten Träger öffentlicher Gewalt des Landes ihre Intranet- und Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet.

Der Gesetzentwurf fördert die Barrierefreiheit von Angeboten der öffentlichen Verwaltung. Da die Richtlinie (EU) alle öffentlichen Stellen in Hessen adressiert, wird insoweit eine Beschränkung des Anwendungsbereiches der Verordnungsermächtigung nur auf die Landesverwaltung nicht mehr aufrechterhalten. § 14 HessBGG wird an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst und um Nummern zu Informationspflichten, Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung und zum Durchsetzungsverfahren erweitert. Damit werden in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage die Voraussetzungen geschaffen, damit die EU-Richtlinie im Landesrecht umgesetzt werden kann. Die Einrichtung einer Überwachungs- und Durchsetzungsstelle ist bereits fristgerecht zum September 2018 erfolgt. Zudem ist eine Landesbeauftragte für Barrierefreie IT durch die Landesregierung berufen worden, die ehrenamtlich tätig ist.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind (im Klammerzusatz unter Bezugnahme auf die Artikel der UN-BRK):

- Anpassung des Begriffs der Behinderung/Barrierefreiheit/Benachteiligung (u.a. Art. 1/2) an die UN-BRK und daher weitestgehende Übernahme der entsprechenden Definitionen und weiterer Regelungen des BGG, um das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen weiterhin zu verbessern.
- Die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich, um die Bedeutung der Diskriminierungsverbote auf lokaler Verwaltungsebene zu verdeutlichen. Im Übrigen haben diese die Umsetzung der Intention der UN-BRK im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung zu berücksichtigen und zu gewährleisten sowie dabei die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu wahren (u.a. den Auftrag aus Art. 4 Abs. 3, 9, 29 a und b ii).
- Die Klarstellung des Geltungsbereichs durch ausdrückliche Aufnahme von Beliehenen und Landesorganen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausüben, sowie die Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien und den Hessischen Rundfunk im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und soweit Art 5 des Grundgesetzes nicht entgegensteht.
- Der sukzessive Abbau von Barrieren und allgemein die Verbesserung der Barrierefreiheit (Art. 9) durch Aufnahme von Bestimmungen
 - a) zur Verbesserung der Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau (u.a. mit besonderen Regelungen für das Land zur Berichterstattung auch bei Bestandsgebäuden),
 - b) zur Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik und
 - c) zur Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes bei Zuwendungs-/Förderungsgebern des Landes.

Dies verstärkt die ohnehin bereits gegebene Selbstverpflichtung des Landes zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen, für die es bei der Umsetzung selbst verantwortlich ist.

- Die Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung im Sinne der UN-BRK (Art. 2).
- Die Aufnahme der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligung wegen mehrerer Gründe betroffen sein können.

- Die Berichterstattung (einmal je Wahlperiode) über die Entwicklung der Interessenwahrnehmungen für Menschen mit Behinderungen vor Ort und ihre Partizipation an politischen Prozessen (Beteiligung i.S.d. Art. 29 auf kommunaler Ebene) durch die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung.
- Die Aufnahme der Verwendung von einfacher und Leichter Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen oder seelischen Einschränkungen (Art. 2/9/21). Ebenso wird das Land verpflichtet, geeignete Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen und zur Verfügung zu stellen.
- Die Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der Intranet- und Internetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt des Landes und eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Landtag (einmal in der Legislaturperiode).
- Die Festlegung, dass das Benachteiligungsverbot auch die Versagung angemessener Vorkehrungen umfasst (Art. 2/5 UN-BRK). Die Definition von angemessenen Vorkehrungen wird entsprechend dem BGG übernommen.
- Die Stärkung von Frauen und Kindern sowie Eltern mit Behinderungen sowohl durch Aufnahme des Aspekts der Benachteiligung aus mehreren Gründen (Art. 7) als auch zur Förderung ihres Schutzes und ihrer Teilhabe als Grundsatzziel.
- Die Regelungen über die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (LBA) und den Inklusionsbeirat. Erweiterung der Aufgaben der beauftragten Person. Zukünftig kommt ihr auch die Aufgabe der Unterstützung der Kommunen (auf deren Wunsch) zu. Sie kann den Kommunen unter dem Aspekt der Umsetzung der UN-BRK bei der Erstellung von Satzungen beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus fördert die beauftragte Person die Zusammenarbeit mit den Verbänden und den auf örtlicher Ebene bestehenden kommunalen Gremien (Behindertenbeauftragte/Beiräte/Ausschüsse etc.). Zukünftig wird das Amt der beauftragten Person hauptamtlich wahrgenommen und die Dienststelle dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zugeordnet werden (Neuregelung in § 18 Abs. 5). Der im Laufe der Jahre stark gewachsene Aufgabenbereich und die Etablierung der oder des Behindertenbeauftragten in der Behindertenpolitik rechtfertigen eine Ausübung der Tätigkeit im Hauptamt. Die beauftragte Person soll in Zukunft die Kommunen bei der Interessenwahrung vor Ort durch Satzung unterstützen und ggf. insoweit auch Mustersatzungen erstellen. Außerdem soll sie über die Fortentwicklung der Interessenwahrung auf örtlicher Ebene unterrichten. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine wichtige Aufgabe. Der beauftragten Person kommt daher gemeinsam mit dem bei ihr angesiedelten Inklusionsbeirat die Rolle zu, künftig Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK anzuregen. Zusätzlich erfolgen im Kontext der Umsetzung des BTHG weitere Aufgabenzuwächse für die beauftragte Person und des von ihr geleiteten Inklusionsbeirats.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nr. 2 (§§ 1 und 2)

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sowie infolge die Behinderten-Gleichstellungsgesetze der Länder sind im Lichte der UN-BRK gefasst bzw. haben deren Grundaussagen in anstehenden Novellierungen zu berücksichtigen. Die im BGG vorgenommenen Neudefinierungen im Sinne der UN-BRK (u.a. des Behindertenbegriffes) spiegeln das gesellschaftliche Verständnis von Inklusion wider. Wenn auch für alle Bundes-, Länder- und Kommunalverwaltungen gilt, dass das unmittelbar anwendbare UN-konventionsrechtliche Diskriminierungsverbot dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes entspricht und die im Rang eines Bundesgesetzes stehende UN-BRK als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen ist, so soll dennoch im Land Hessen zur Herstellung von Rechtsklarheit die Anpassung des Grundzieles und der Definitionen an die UN-BRK erfolgen. Der Bundestag hat in einem Entschließungsantrag vom 1. Dezember 2016 zu dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) darüber hinaus auch seine Erwartung ausgedrückt, dass „... die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen das mit dem BTHG geschaffene neue Recht ebenfalls im Lichte der UN-BRK umsetzen werden“. Das BGG verpflichtet wegen der föderalen Zuständigkeitsverteilungen grundsätzlich nur Bundesbehörden. Behörden des Landes sind dadurch lediglich insoweit gebunden, als sie Bundesrecht ausführen. Die Landesgesetze sind daher im Sinne der UN-BRK fortzuentwickeln, um dem Diskriminierungsverständnis und den zentralen menschenrechtlichen Prinzipien der UN-BRK Rechnung tragen zu können. Das HessBGG als Rahmengesetz enthält allgemeine Regelungen, Definitionen und Verfahrensweisen. Die Regelungen der konkreten Lebenssachverhalte bleiben den spezifischen Fachgesetzen vorbehalten, die im Sinne eines inklusiven Gedankenguts auch die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen haben. Das HessBGG ist als Klammer zu verstehen, die in Hessen bestehende Normprüfung anhand des Leitfadens zur Umsetzung der UN-BRK hilft den zuständigen Ressorts, die Wahrung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen in den zu

gestaltenden Lebensbereichen zu beachten. Die Verpflichtung zur effektiven Umsetzung der UN-BRK durch geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen (Art. 4a) ist Kernbestand des Übereinkommens. Recht und Verwaltungshandeln stehen im Zentrum des staatlichen Handlungsauftrages.

Mit Aufnahme eines Verweises auf die UN-BRK werden die Einhaltung- und Umsetzungspflichten, die sich insbesondere aus Art. 1 bis 3 und 5 der UN-BRK ergeben, als grundsätzliches Ziel konkretisiert. Zudem wird der UN-BRK Ansatz von „Mainstreaming Disability“, wonach die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen ganz allgemein als öffentlicher Belang in Gesetzgebungs- und behördlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden, implementiert. Neben dem in Art. 3b UN-BRK spezifizierten Diskriminierungsverbot finden sich in Art. 5 die normativen Anforderungen an die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Teilhabebeschränkungen ergeben sich bei gleichem formellem Zugang zur Gesellschaft durch die physischen, psychischen und einstellungsbedingten Barrieren in dem gesellschaftlichen Umfeld. Im Sinne der Präambel Buchstabe e der UN-BRK wird in § 1 HessBGG mit der Übernahme der Wörter „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ signalisiert, dass es auf das Ergebnis ankommt, nämlich auf die Überwindung der Zugangsbarrieren, die die Teilhabe einschränken. Die zentralen Leitprinzipien des Art. 3 der UN-BRK u.a. wie Selbstbestimmung, Zugänglichkeit, Partizipation und Achtung der Menschenwürde werden Bestandteil des Gesetzesziels.

Gleichzeitig erfolgt somit auch eine Harmonisierung innerstaatlichen Rechts.

§ 2 wird neu gefasst und an die UN-BRK angepasst. Die Anforderungen an die innerstaatliche Rechtsordnung umfasst auch eine klare gesetzliche Verankerung des menschenrechtlichen Verständnisses von Behinderung, da die UN-BRK gerade hier ein Umdenken fordert. Behinderung ist als soziales Konstrukt zu verstehen, wonach Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen in der Gesellschaft einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ausgesetzt sind (Art. 1 Satz 2 UN-BRK). „Behinderung“ ist ein normaler Bestandteil menschlicher Vielfalt im Wechsel mit den Auswirkungen von (sozialen) Barrieren. Der umfassende Schutzbereich der UN-BRK gilt für Menschen mit (langfristigen) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, sofern sie von Teilhabebehindernissen betroffen sind (Art. 1). Dabei wird Behinderung als ein „offenes Konzept“ verstanden, welches sich ständig weiterentwickeln kann (Präambel Buchstabe e der UN-BRK). Die vielfältigen Erscheinungsformen von Behinderungen erfordern eine angemessene Reaktion der Verwaltungen. Die Wörter „voll und gleichberechtigt“ signalisieren, dass das Ziel die wirksame Überwindung der Zugangsbarrieren sein muss.

Des Weiteren erfolgt entsprechend dem BGG die Erweiterung des Begriffs um Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Eine starre Beschränkung des Merkmals „langfristig“ auf eine Sechs-Monats-Frist erfolgt nicht mehr. Die Formulierung „in der Regel“ lässt den Zeitraum als nicht mehr zwingend erscheinen und verdeutlicht, dass auch darunterliegende Zeiträume im Ausnahmefall denkbar sind. Dies wird z.B. den Lebensbedingungen von schwer kranken Menschen mit nur geringer Lebenserwartung gerecht.

Diese Neufassung der Definition steht nicht im Widerspruch zu der Definition im Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder des BGG, die eine Behinderung an das Vorliegen einer über sechs Monate anhaltenden Beeinträchtigung knüpft. Die UN-BRK sieht die Festschreibung einer Sechs-Monats-Frist nicht vor. Das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK ist ein sich weiterentwickelnder Gesamtprozess (Präambel Buchstabe e). Eine reine Betrachtung nur nach medizinischen Kriterien wird dem Ansatz der UN-BRK, die die Berücksichtigung der Auswirkung von Barrieren sowie der daraus entstehenden Wechselwirkungen fordert, nicht gerecht. Gleichwohl setzt „langfristig“ auch im Sinne der UN-BRK eine dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung vor.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Zu Buchst. b

In Abs. 1 wird der Begriff der Barrierefreiheit um die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum BGG dort eingefügte „Auffindbarkeit“ (§§ 4 und 5 Abs. 2 Nr. 2 BGG) erweitert. Die Erreichung von Barrierefreiheit ist ein wesentliches Ziel des HessBGG.

Art. 9, Buchstabe d, e und f der UN-BRK fordern die Beseitigung von Zugangsbarrieren. Um die volle und gleichberechtigte Teilhabe wirksam umsetzen zu können, ist hierzu auch die Gewährleistung von Auffindbarkeit eine Voraussetzung für eine Entwicklung hin zu einer barrierefreien Gesellschaft. Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass die Verständlichkeit der Informationen bei der Gestaltung von Lebensbereichen eine Barriere darstellen kann. Insofern wird auch dieses Verständnis von Barrierefreiheit im HessBGG verankert. Abhilfe kann z.B. durch Informationen in einfacher/Leichter Sprache oder in anderen Formen (z.B. Piktogramme) geschaffen werden.

Zu Buchst. c

Die Regelung orientiert sich an den §§ 5 und 13 Behindertengleichstellungsgesetz und ermöglicht daher auch Verbänden von Menschen mit Behinderungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden, nach eigener Verantwortung Zielvereinbarungen treffen zu können, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht werden kann. Das Instrument der Zielvereinbarungen hat zum Ziel, über den Bereich der gesetzlichen Regelungen hinaus die Barrierefreiheit durch vertragliche Regelungen weiter voranzubringen. Außerdem werden Menschen mit Behinderungen in ihren Bemühungen gestärkt, über ihre Verbände selbst in ihrer eigenen Angelegenheit der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit tätig zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen. Den Beteiligten vor Ort bleibt es überlassen, Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu vereinbaren, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Das Instrument der Zielvereinbarungen dient dazu, die unterschiedlichen Belange abzuwägen und eine schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit zu ermöglichen. In Anpassung an die Formulierung in § 5 BGG wird klargestellt, dass die Aufnahme von Verhandlungen verlangt werden kann, jedoch nicht der Inhalt oder der Abschluss von Verhandlungen.

Der Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungen durch Landesverbände ist nur dann möglich, wenn zu dem jeweiligen Regelungsbereich keine Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz geschlossen wurde.

Zu Buchst. d

Nr. 2 wird um die „Auffindbarkeit“ entsprechend der Änderung im BGG ergänzt, ansonsten unverändert und entsprechend dem bisherigen Abs. 3.

Zu Buchst. e

Sprachliche Änderung, ansonsten unverändert zum bisherigen Abs. 5.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Mit der Novellierung wird durch vollständige Übernahme des Wortlauts der Bestimmung der UNBRK deklaratorisch auch im HessBGG bestimmt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nach der Begriffsbestimmung des Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Unterabsatz 4 UNBRK eine Benachteiligung darstellt. Die Definition von Diskriminierung in Art. 2 Unterabsatz 3 UN-BRK baut auf dem inklusiv gefestigten Verständnis von Diskriminierung aufgrund von Behinderung auf. Neu ist der Diskriminierungstatbestand der Versagung angemessener Vorkehrungen. Dabei handelt es sich um eine Innovation zur Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Angemessene Vorkehrungen sind gemäß der Definition in Art. 2 Unterabsatz 4 UN-BRK individuell erforderliche Änderungen, die im Einzelfall gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen können. Die UN-BRK verpflichtet mit Blick auf die Forderung der Gleichberechtigung zu ihrer Gewährleistung (Art. 5 Abs. 3). Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen setzt voraus, dass die Träger öffentlicher Gewalt im Vorhinein Abwägungen treffen, welche Maßnahmen möglich und erforderlich sind. Es besteht aber keine Verpflichtung, unverhältnismäßig aufwendige Maßnahmen für die Teilhabemöglichkeit zu treffen. Im Rahmen des Möglichen soll geprüft und vorhandene Ressourcen sollen ausgeschöpft werden. Ob eine Diskriminierung durch Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, ist anhand der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Daher können die Einführung und Schaffung angemessener Vorkehrungen lediglich allgemein gefordert werden. Das BGG beschreibt in der Begründung zu § 7 Abs. 2 angemessene Vorkehrungen z.B. in der Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern oder Übertragung in Leichte Sprache. Des Weiteren wird festgestellt, dass mit der Aufnahme des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK keine neuen Verpflichtungen für Träger öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) definiert in umfänglicher Weise, wann eine Diskriminierung vorliegt. Der Begriff der Diskriminierung wird daher insoweit an das AGG angeglichen, als auch Belästigungen aufgrund des Merkmals der Behinderung als diskriminierende Benachteiligung eingestuft werden.

Im Übrigen entspricht die Formulierung sinngemäß dem § 7 Abs. 1 Satz 2 BGG.

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass eine Benachteiligung vermutet wird, wenn gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird. Die Vermutung kann unter Umständen dadurch widerlegt werden, wenn der Träger der öffentlichen Gewalt nachweist, dass im Einzelfall keine Benachteiligung vorliegt. Wenn das Gebot der angemessenen Vorkehrungen beachtet wird, liegt im Einzelfall keine Benachteiligung vor.

Zu Nr. 5 (§ 5)Zu Buchst. b und c

Durch die Regelung erfolgt eine Konkretisierung im Sinne der UN-BRK. Zentrale Prinzipien der UN-BRK sind der Schutz vor Diskriminierung und der Leitgedanke der Inklusion, d.h. alle

Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in alle Lebensbereiche mit einzubeziehen. Art. 28 Abs. 2 UN-BRK betont das Recht auf sozialen Schutz. Insbesondere für Frauen soll der Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung sichergestellt werden. Die mehrdimensionale Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen ist durch Art. 6 UN-BRK anerkannt. Es soll gewährleistet werden, dass Frauen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt ausüben können.

Im Übrigen keine Änderung zum Text des § 5 in der geltenden Fassung.

Zu Buchst. d

Daneben werden auch die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen im Sinne des Art. 7 UN-BRK, der auf die besonderen Belange von Kindern mit Behinderungen fokussiert, gestärkt. Die Berücksichtigung der Belange von Eltern mit Behinderungen soll diese bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte unterstützen. Es wird klargestellt, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei denen sie betreffenden Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen und auf ihre gleichberechtigte Teilhabe hinzuwirken ist. Spezialgesetzliche Regelungen zur Wahrung und Stärkung von Kinder- und Elternrechten bleiben unberührt.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Zu Buchst. a

Durch die Neufassung der Überschrift wird entsprechend dem BGG verdeutlicht, dass die Kommunikation von hörbehinderten Menschen nicht nur auf die deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beschränkt ist, sondern es vielfältige Kommunikationsformen gibt, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Zu Buchst. b

Der Personenkreis der Taubblinden und von Menschen mit einer bzw. Hör- sowie Sehbehinderung ist in der Praxis oft besonders benachteiligt. Die Art der Unterstützung bei der Kommunikation muss sich grundsätzlich nach den besonderen Kommunikationshilfebedürfnissen der betroffenen Personen richten. Der Hinweis auf die einschlägigen Gesetze bei der Verwendung geeigneter Kommunikationsformen unterstreicht den Auftragscharakter des HessBGG für die Fälle, in denen keine vorrangigen Leistungsansprüche nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen für Ansprüche auf Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren bestehen.

Zu Nr. 7 (§ 8a)

Zu Buchst. a

Es soll sichergestellt werden, dass der in der UN-BRK enthaltene Auftrag an die Vertragsstaaten, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu treffen, auf Landesebene wahrgenommen wird. Die Belange von Menschen mit Behinderung sollen in das Bewusstsein gerückt werden. Die Vertragsstaaten haben sich nach Art. 29 UN-BRK verpflichtet, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt des Landes sollen bei ihren finanziellen Leistungen die Ziele des HessBGG berücksichtigen. Als Zuwendungsgeber sollen sie ihre Fördergrundsätze überprüfen und ggf. so erweitern, dass sie den Zielen des Gesetzes, insbesondere der Barrierefreiheit, entsprechen. Um den individuellen Gegebenheiten gerecht werden zu können, werden keine Vorgaben formuliert.

Zu Buchst. b

In Nr. 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Durch Aufnahme einer neuen Nr. 4 wird der hohe Stellenwert, der dem inklusiven Sport in Hessen beigemessen wird, verdeutlicht. Sport leistet für die Betroffenen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität und gleichberechtigter Teilhabe. Art. 30 UN-BRK fordert, Strukturen zu schaffen, die Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Sport ermöglichen. Gerade sportliche Aktivitäten sind geeignet, für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren, und fördern das gesellschaftliche Miteinander. Maßnahmen zur Zielerreichung können u.a. die Entwicklung neuer inklusiver Bewegungsangebote oder auch die spezifische Förderung der Kooperation von Vereinen und Verbänden oder die Förderung des barrierefreien Zugangs zu Sport und Freizeitstätten sein.

Zu Nr. 8 (§ 8b)

Zu Buchst. a und b

Mit der Erweiterung der Überschrift wird dem Grundgedanken der Partizipation im Sinne des Art. 29 UN-BRK entsprochen. Gerade die Möglichkeit der Mitwirkung von Verbänden an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten erfordert auch eine entsprechende Förderung durch die Träger der öffentlichen Gewalt des Landes. Die von der UN-BRK geforderte aktive Einbeziehung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Konzepten zur Durchführung der UNBRK muss allen Verbänden offenstehen.

Zu Buchst. c

Auch die Kommunen haben die in der UN-BRK niedergeschriebenen Grundsätze als unmittelbare Adressaten der Regelungen zu beachten. Das HessBGG leistet keinen ursächlichen Beitrag für Aufwendungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens entstehen, sondern dient dazu, die Verpflichtungen des höherrangigen Rechts zur Klarheit der Rechtsanwendenden in das einfache Gesetz zu transformieren. Dabei wird der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 GG nicht beeinträchtigt. Die UN-BRK fordert die Sicherstellung der politischen Partizipation (Art. 29) auf allen staatlichen Ebenen (Art. 4 Abs. 5), ohne hierbei die Form der Beteiligung vorzugeben.

§ 1 HGO fordert, dass die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohner fördern. Die Kommunen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen bereits überwiegend mit kommunalen Behindertenbeauftragten, Beiräten oder anderen Gremien im Sinne der HGO dafür Sorge getragen, dass im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Belange der Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden können. Sollten jedoch noch keine Maßnahmen zur angemessenen Interessenwahrung vor Ort ergriffen worden sein, sollen die kommunalen Gebietskörperschaften durch Satzung nähere Regelung zur Partizipation der Menschen mit Behinderungen in ihren Zuständigkeitsbereichen treffen. Die nach § 18 berufene Person kann dabei z.B. durch Mitwirkung an einer Mustersatzung unterstützend tätig werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 5).

Die konkreten Formen der Beteiligung von Menschen mit Behinderung müssen im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unterschiedlich ausgestaltet bleiben. So empfehlen auch die abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK vom 25. März 2015 unter III. Nr. 6 nur, darauf hinzuwirken, dass sich auch die Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenden Rechte und ihrer Pflicht, deren Implementierung wirksam sicherzustellen, bewusst sind. Dieser „Auftrag“ wird durch § 8b umgesetzt. Eine Pflicht zur Installation von Behindertenbeauftragten lässt sich der UN-BRK und der Staatenprüfung nicht entnehmen. Mit der Empfehlung, eine Interessenwahrung ggf. in den kommunalen Satzungen niederzulegen, wenn dies angezeigt erscheint, soll der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in den Kommunen Ausdruck verliehen werden (Bevölkerungsdichte, Zahl der dort wohnenden Menschen mit Behinderung, Organisationsformen von Menschen mit Behinderungen vor Ort). Gleichzeitig besteht das Angebot an die Kommunen, sie bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung (LBA) zu unterstützen (s. auch Aufgaben der beauftragten Person in § 18).

Da das HessBGG in der novellierten Form in den Grundsätzen auch Anwendung für den kommunalen Bereich findet, soll die beauftragte Person - z.B. im Rahmen ihrer gem. § 18 bestehenden turnusmäßigen Berichtspflicht über die Wirkungsweise des Gesetzes - auch einmal in jeder Legislaturperiode über ihre Erfahrungen mit der Fortentwicklung der Interessenwahrung auf örtlicher Ebene berichten.

Zu Nr. 9 (§ 9)

Zu Buchst. a

Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs unterliegen nunmehr auch der Landtag, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie die Beliehenen (als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung) denselben Pflichten wie die Träger der öffentlichen Gewalt, wenn sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Folge des im Gerichts- und Ermittlungsverfahren vorrangigen Bundesrechtes.

Durch die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften sollen diese die Ziele des HessBGG und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung ebenfalls beachten. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich folgt dem Beispiel anderer Bundesländer und ist im Sinne der UN-BRK und der erfolgten Staatenprüfung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (CRPD-Ausschuss) geboten. Im Lichte der UN-BRK, die für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für Kommunen gilt, kann kein eingeschränkter Geltungsbereich bestehen (vgl. Art. 4 Abs. 5 UNBRK). Mit der klarstellenden Verpflichtung der Kommunen zur Beachtung der Ziele der UNBRK über § 1 HessBGG wird den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses CRPD zur der Staatenprüfung Rechnung getragen und die Kommunen werden auf ihre allgemeine Pflicht zur Umsetzung der Grundsätze der UNBRK hingewiesen.

Mit der Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich werden keine neuen ausgleichspflichtigen Aufgaben übertragen. Die UN-BRK gilt als Bundesrecht auch für die kommunale Ebene. Eine Konnexitätsrelevanz würde sich dann ergeben, wenn nach Normprüfung von Landesgesetzen und deren möglicher Inkompatibilität mit der UN-BRK im Vollzug neue Aufgaben und Pflichten zulasten der Kommunen ergeben würden. Die in der UN-BRK zugrunde gelegte Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte, Gleichbehandlung und der Antidiskriminierungsgrundsatz, die im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im ge-

samten Landesgebiet in deklaratorischer Form in das HessBGG im Sinne einer Anpassung an die UN-BRK und dem BGG übernommen werden sollen, übertragen keine neuen bzw. verändern keine bestehenden Aufgaben. Kommunen haben die Verpflichtungen aus der UN-BRK bei der Umsetzung der Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Durch die Aufnahme der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich des HessBGG erfolgt die deklaratorische Feststellung, dass die Kommunen die Ziele des Gesetzes der UN-BRK, die in § 1 HessBGG wiedergegeben sind, zu beachten haben.

Die Ziele des HessBGG ergeben sich aus § 1, der i.V.m. § 4 sowie §§ 2, 3 (1) und 5 die allgemeinen Definitionen und Zielvorgaben aus der UN-BRK zur Rechtsklarheit in das HessBGG transferiert, ohne konkrete Umsetzungsvorgaben - weder zeitlich noch inhaltlich - zu normieren. Mit denen nur das Land bindenden Vorschriften in den § 10 Abs. 1/2 (Herstellung von Barrierefreiheit), §11 Abs. 1 (Verwendung von Kommunikationshilfen), § 12 Abs. 1 (barrierefreie Dokumente), § 12a (Erläuterung in einfacher Sprache, Übertragung in Leichter Sprache), § 14 Abs. 1 (Barrierefreie Informationstechnik) werden darüber hinaus für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt des Landes konkrete Vorgaben gemacht. Die Gewährleistung der Chancengleichheit und das Diskriminierungsverbot sowie die Verpflichtung zum barrierefreien Verwaltungshandeln und zur barrierefreien Informationstechnik ergeben sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot sowie aus der UN-BRK. Es sind daher keine Mehrausgaben mit der Anwendung des HessBGG verbunden, da dessen Regelungen nicht ursächlich sind für die Kosten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens einschließlich einer barrierefreien Kommunikation und Information entstehen.

Das HessBGG dient dazu, die Verpflichtungen aus höherrangigem Recht zur Klarheit in das einfache Gesetz zu übertragen. Die dort verankerten Prinzipien des Diskriminierungs- und Gleichstellungsgebotes sind verankerte Wertentscheidungen und enthalten keine neuen Anforderungen. Die Kommunen sind für das (kommunale)ungsverfahren zuständig. In der Beachtung und Gewährleistung der im Grundgesetz und in der Behindertenrechtskonvention - und klarstellend im HessBGG - geregelten Barrierefreiheit erfüllt die kommunale Verwaltung nicht eine neue Aufgabe, sondern genügt den im Rechtsstaat gebotenen Anforderungen an das Handeln der Exekutive, die das Recht und Gesetz beachten muss (Art. 20 Abs. 3 GG).

Klarstellung, dass auch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien und der Hessische Rundfunk dem Benachteiligungsverbot unterliegen.

Zu Buchst. b

Folgeänderung aufgrund der Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu Buchst. c und d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10 (§ 10)

Zu Buchst. a

Die UN-BRK verpflichtet alle staatlichen Ebenen, geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung der Grundfreiheiten (Art. 4) zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Schaffung von Zugänglichkeit nach Art. 9, der in Abs. 2 ausdrücklich die Beseitigung von Zugangsbarrieren in Gebäuden hervorhebt. Entsprechend der Novellierung des BGG entfällt auch für bauliche Maßnahmen in Hessen die bislang bestehende Einschränkung auf „große“ Um- oder Erweiterungskosten (lt. Begründung HessBGG 2004 i.d.R. Gesamtkostenvolumen größer als 2 Mio. €), um künftig auch anlässlich der Durchführung von kleinen investiven Um- oder Erweiterungsbauten die Prüfung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu ermöglichen. Eine grundsätzliche Beschränkung der Barrierefreiheit in Abhängigkeit der Größe von Baumaßnahmen ist daher nicht zulässig. Es ist zu prüfen, inwieweit Barrierefreiheit noch nicht gegeben ist und Menschen mit Behinderung deswegen keine Zugangsmöglichkeit haben.

Diese Verpflichtung besteht daher grundsätzlich auch bei Bestandsgebäuden. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind wie bisher in jedem Einzelfall im Rahmen der Bedarfsplanung zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der Hessischen Bauordnung und die entsprechenden Regelungen in der GA-Bau (Geschäftsanweisung Bau) für die Neubauten des Landes legen für die Neubauten des Landes in besonderem Maße hochwertige Standards der Barrierefreiheit fest, die eine uneingeschränkte Teilhabe gewährleisten sollen.

Auch in Zukunft soll die Schaffung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Bestandsgebäuden vorangetrieben werden. Der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK enthält umfangreiche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen. Der Fokus liegt auf der Planung und Durchführung sowie auf der barrierefreien Zugänglichkeit, aber auch

auf der Gestaltung von Arbeitsplätzen. Mit dem Einführungserlass des HMWEVL vom 18. Juni 2012 wurde die DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude als technische Baubestimmung eingeführt. Sie ist Planungsgrundlage für barrierefreies Bauen und führt Schutzziele auf, die zur barrierefreien Nutzung erfüllt sein müssen.

Zu Buchst. b

Wie beim Bund sollen die Träger öffentlicher Gewalt des Landes zukünftig auch bei der Anmietung auf die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Die Behörden sollen vor Abschluss eines Mietvertrages die Barrierefreiheit prüfen. In Abs. 2 wird durch Anfügung eines Satzes die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt des Landes vorgegeben, in Zukunft nicht nur auf die Barrierefreiheit von Anmietungen zu achten, sondern auch (noch) nicht entsprechend gestaltete Objekte nur dann anzumieten, wenn die Herstellung von Barrierefreiheit in der Folge auch erreicht werden kann.

Die Landesregierung berichtet einmal in der Legislaturperiode über die Fortentwicklung des Standes der Barrierefreiheit in denen von ihr und ihren nachgeordneten Behörden sowie der Landesverfassungsorgane genutzten und im Eigentum des Landes stehenden Gebäuden.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung ohne inhaltliche Änderung.

Es wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich Verkehr verwiesen. Für den Verkehrsbereich relevante Gesetze sind u.a. das Straßengesetz, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und das Personenbeförderungsgesetz.

Zu Buchst. d

Mit dem neuen Abs. 5 wird klargestellt, dass die Herstellung von Barrierefreiheit insbesondere auch im kommunalen Bereich von Bedeutung ist. Diese sollen im Rahmen ihrer Planungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 daher auch auf die Herstellung von Barrierefreiheit achten. Konkrete Anforderungen werden nicht vorgegeben.

Zu Nr. 11 (§ 11)

Zu Buchst. b

Die Vielfältigkeit der für die barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen relevanten Unterstützungen wird verdeutlicht. Entscheidend ist, dass die für sie eingesetzten Kommunikationshilfen (unter der auch die Verwendung von Gebärdensprache als gleichrangige Kommunikationsform zu verstehen ist) auch tatsächlich geeignet sind, ihre Rechte im Verwaltungsverfahren vollumfänglich geltend machen zu können.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches ausdrücklich für kommunale Gebietskörperschaften wird keine neue Aufgabe auf die Kommunen übertragen, da die Verpflichtung zum barrierefreien Verwaltungshandeln sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot und der UN-BRK ergibt.

Die Beschränkung auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren macht deutlich, dass ein Anspruch bei Informationsbedürfnissen außerhalb des konkreten Verwaltungsverfahrens nicht begründet wird. Die Eingrenzung auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren bedeutet, dass die Kostenerstattungspflicht nur besteht, soweit die Aufwendungen für dieses Verwaltungsverfahren notwendig sind. Sofern ein schriftliches Verfahren möglich und angemessen ist, kann die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers als nicht erforderlich angesehen werden. Es bedeutet auch, dass unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Menschen mit Behinderungen ggf. nur die Kosten der günstigsten Maßnahmen, die zum gleichen Erfolg führen, zu erstatten sind, da nur diese Aufwendungen als erforderlich anzusehen sind.

In der Regel organisieren die Betroffenen die für sie geeignete Kommunikationshilfe eigenverantwortlich.

Der Anspruch auf kommunikative Barrierefreiheit besteht - wie bisher - für die Kommunikation von Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Bereich Schule, soweit dies zur Wahrnehmung der sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten notwendig ist. Dies betrifft insbesondere Elternversammlungen und Elterngespräche und die Tätigkeit in schulischen Mitwirkungsgruppen sowie andere in Umsetzung des gesetzlichen Auftrags von Schulen zu erbringende Informationen und Beratungen. Eltern haben so entsprechend der UN-BRK die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll wahrnehmen zu können. Maßgeblich für den Anspruch auf Kommunikationshilfen ist der pädagogische Hintergrund des Gespräches, da der Anknüpfungspunkt für den Anspruch der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Eltern ist. Insofern agieren die Schulen als Einrichtungen des Landes. Sind hingegen Angelegenheiten des

Schulgebäudes und der -anlagen, der Ausstattung, der Schülerfahrkosten etc. betroffen, handeln die Schulen als Einrichtung des (meist kommunalen) Schulträgers, insoweit besteht kein Anspruch auf Kommunikationshilfen nach dem HessBGG.

Die Verpflichtung zur barrierefreien Kommunikation mit den Eltern zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages obliegt auch Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

Die Verordnung regelt das Verfahren für die Träger öffentlicher Gewalt des Landes. In anderen Bundesgesetzen sind bereits Ansprüche auf Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren enthalten. Werden Träger öffentlicher Gewalt z.B. als Sozialleistungsträger tätig (Leistungen nach SGB II/III/VIII/IX und XII) sind Kostenerstattungsverpflichtungen für diese Verfahren bereits im SGB I/IX und X geregelt.

Zu Nr. 12 (§ 12)

Die Zugänglichkeit zu Dokumenten wird grundsätzlich gewährleistet, wenn bereits bei der Erstellung der Dokumente bestimmte Regeln beachtet werden. Blinde und stark sehbehinderte Menschen verfügen zunehmend über Hilfsmittel, die das Erfassen von Texten ermöglichen. Auch für die Kommunen ist die barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken eine erforderliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Im Rahmen eines vom Land in Umsetzung der UN-BRK geförderten Modellprojekts „Barrierefreie Verwaltung“ sind Mustertexte für Bescheide, Broschüren und andere Informationsmaterialien vereinfacht und in barrierefreie Formate verändert worden. Zudem wurde ein Leitfaden für eine barrierefreie Verwaltung entwickelt, der über geeignete Hilfen im Sinne erster Schritte bis hin zur praktischen Umsetzung informiert.

Die Kommunen fallen nicht unter die Ermächtigungsnorm des Abs. 2, sodass keine konkreten Vorgaben für sie bestehen.

Für die Träger öffentlicher Gewalt in den kommunalen Gebietskörperschaften wird die Rechtsverordnung nicht verbindlich. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können sie abweichende Regelungen, die der Erfüllung der Anforderungen der UN-BRK an eine Zugänglichkeitsmachung in wahrnehmbarer Form genügen, treffen, wobei sich der Anspruch an den individuellen Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen zu orientieren hat. Vorschriften über die Form, die Bekanntgabe und die Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden dürfen, die aufgrund der Transformation in eine wahrnehmbare Form entstehen.

Zu Nr. 13 (§ 12a)

Zu Abs. 1

Die Regelung konkretisiert die Verpflichtung des § 12, wonach öffentliche Träger bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen etc. eine Behinderung zu berücksichtigen haben. Damit werden grundsätzlich auch die Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit geistigen und seelischen Einschränkungen umfasst. Kommunikation in verständlicher Sprache aller Träger öffentlicher Gewalt im Lande Hessen ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Verwaltungsverfahren teilhaben können. Grundsätzlich sind die Träger der öffentlichen Verwaltung gehalten, entsprechend § 39 HVwVfG die Bescheide in verständlicher Sprache zu fassen. Auch haben die Behörden die Beteiligten verständlich über ihre Rechte und Pflichten zu beraten und Auskünfte zu erteilen (§ 25 HVwVfG). Insoweit ist bereits die Pflicht für alle Träger öffentlicher Gewalt gegeben, Menschen mit Lernschwierigkeiten ein Verständnis von Verwaltungstexten zu ermöglichen. Verwaltungshandeln muss für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich und nachvollziehbar sein.

Für Kommunen ist die barrierefreie Zugänglichkeit im Verwaltungsverfahren Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Auch für sie sind die Anforderungen der UN-BRK verbindlich. Sie sollen daher auch in leicht verständlicher Sprache kommunizieren.

In Abs. 2 und 3 werden besondere Maßnahmen für die Träger öffentlicher Gewalt des Landes bestimmt, um den Anforderungen der UN-BRK gerecht werden zu können. Eine Beschränkung mit dem Hinweis auf personelle oder organisatorische Möglichkeiten ist nicht möglich. Entscheidend ist das individuelle Textverständnis. Auf Verlangen sollen die Träger in einfacher Sprache erläutern. Ist das für das Textverständnis aber nicht ausreichend, soll in einem weiteren Schritt eine Übertragung in Leichte Sprache erfolgen. Es bleibt aber in der Verantwortung der einzelnen Träger, wie sie das Erstellen von Texten in Leichter Sprache gewährleisten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die derzeit sich im Aufbau befindlichen bundeseitigen „Mustertexte Leichte Sprache“ als Maßnahme des Aktionsplanes des Bundes sowie die „Handreichung für Leichte Sprache in der Verwaltung“ des Landes Baden-Württemberg, die gemeinsam mit der Lebenshilfe entwickelt wurde und den Verwaltungen einen Einstieg in das Thema und eine Orientierung in der Praxis bietet. Mustertexte finden sich auch in dem Leitfaden „Barrierefreie Verwaltung“ der Stadt Wiesbaden, der im Rahmen einer Modellförderung in

Umsetzung der UNBRK erstellt wurde und barrierefreie Formate der Eingabe und Sprache beschreibt sowie entsprechende Wörtexte beinhaltet.

Sprache stellt insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eine Zugangsbarriere dar. Art. 9 UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zur Kommunikation und Information auch unter Verwendungen alternativer Kommunikationsformen (Art. 21) wie Leichte und einfache Sprache (Art. 2). Leichte Sprache richtet sich an Menschen, die gar nicht oder fast nicht lesen und schreiben können und soll auf eine besondere leichte Verständlichkeit hinwirken. Sie folgt bestimmten Regeln (kurze Hauptsätze, Verzicht auf Nebensätze, Nutzung bekannter Wörter, inhaltliche Vermittlung durch Schrift und Bild etc.). Sie fokussiert Menschen mit kognitiven Behinderungen oder Lernschwierigkeiten. Sie kann erforderlich sein, wenn Informationen in einfacher Sprache für Menschen mit Behinderungen nicht verständlich sind.

Einfache Sprache konzentriert sich auf Menschen mit geringer Lese- und Schreibkompetenz und versucht einen niederschweligen Zugang zur Schriftsprache. Sie orientiert sich an herkömmlicher Rechtschreibung und Satzbau. Für Menschen mit leichteren Beeinträchtigungen kann einfache Sprache einen Zugang zur Verwaltung darstellen, der ihnen das Verstehen von Bescheiden und Vordrucken erleichtert. Die Träger öffentlicher Gewalt sollen im Kontakt mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in verständlicher Sprache kommunizieren.

Zu Abs. 2

Die Träger öffentlicher Gewalt des Landes sollen verpflichtet werden, auf Vorlagen in notwendigem Umfang, der sich durch den individuellen Bedarf bestimmt, Bescheide etc. für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen verständlich zu erläutern. Die Anforderung der Erläuterung in einfacher und verständlicher Sprache erfolgt formlos, z.B. mündlich, schriftlich und ist aktenkundig zu machen. Sollte dies nicht ausreichen, sollen Erläuterungen in Textform in Leichter Sprache von Beschäftigten oder professionellen Dienstleistern erstellt werden. Soweit bereits die Erläuterung in einfacher Sprache ausreichend war, entfällt eine Pflicht zur Übersetzung in Leichte Sprache. Die Regelung ergänzt die bereits für Landesbehörden bestehende Verpflichtung nach der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT), in ihren Web-Auftritten Erläuterungen in Leichter Sprache für Menschen mit geistigen Behinderungen bereitzustellen. Eine rechtsverbindliche Erteilung von Bescheiden in Leichter Sprache besteht nicht. Ebenso wird keine Verpflichtung zur Verwendung Leichter Sprache normiert. Die Feststellung, in welchem Umfang eine Erläuterung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Landesbehörde. Evtl. anfallende Kosten für Erläuterungen in einfacher oder Leichter Sprache trägt die jeweilig zuständige Landesbehörde. Dies gilt auch bei der Beauftragung Dritter z.B. für die Erläuterung in Textform.

Es ist zu unterscheiden zwischen der einfachen, leicht verständlichen Verwaltungssprache („einfache Sprache“) und der Leichten Sprache.

Die Verwendung einfacher Sprache im Rahmen der Kommunikation mit der Verwaltung ist darauf ausgerichtet, dass klar und verständlich zu informieren bzw. zu beraten.

Leichte Sprache zielt darüber hinaus auf eine besondere Verständlichkeit für Menschen mit seelischer oder geistiger Beeinträchtigung ab. Sie stellt auf besondere Regelungen zur Grammatik und Rechtschreibung ab und gibt Empfehlungen zur Textgestaltung. Sie kann erforderlich werden, wenn Informationen in einfacher Sprache für Menschen mit geistigen/seelischen Beeinträchtigungen nicht verständlich sind, und kann so barrierefreie Kommunikation gewährleisten. Auch diesen Betroffenen muss ein grundsätzlicher Zugang zu den sie betreffenden Informationen ermöglicht werden, denn nur wenn die Auf- und Anforderungen der Verwaltung auch für sie zugänglich sind, können sie von ihrem Recht der selbstbestimmten Teilhabe und barrierefreien Kommunikation mit der Verwaltung auch Gebrauch machen.

Zu Abs. 3

Das Land Hessen hat es sich zum Ziel gemacht, seinen Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst barrierefreien Zugang zu Informationsmöglichkeiten zu verschaffen. Bereits jetzt schon gibt es eine umfangreiche Anzahl an Materialien und Broschüren in Leichter Sprache. Die barrierefrei verfügbaren Broschüren können jeweils auf den Internetseiten der Ministerien abgerufen werden. Bei Ausschreibungen für die Erstellung neuer Materialien (z.B. Broschüren) muss das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Ältere Publikationen werden abhängig von den Ressourcen nachgearbeitet und sukzessive als barrierefreie Dateien zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung in der Bearbeitung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Berücksichtigung der Barrierefreiheit (Drucksache 19/3535) ausgeführt, dass das Thema „Leichte Sprache“ einen hohen Stellenwert für sie einnimmt. Es ist vorgesehen, einen Bilderpool zu erstellen, der allen staatlichen Verwaltungen und Akteuren der Zivilgesellschaft zur Verfügung gestellt werden wird, um entsprechende Broschüren erstellen zu können. Hinzuweisen ist auch auf die von der Landesregierung 2013 in Leichter Sprache erstellte „Wahlbroschüre Hessen“ für Bundes- und Landeswahlen. Im Übrigen hat sich die Landesregierung auch mit ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet, Informationen in

Leichter Sprache vorzuhalten, um den Zugang zu barrierefreier Information zu gewährleisten. In Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD betreffend „Leichte Sprache“ (Drucksache 19/1892) ist zu Frage 4 ausgeführt, dass - bei bestehendem Bedarf - das Beifügen von Erläuterungen in Leichter Sprache zukünftig als zielführend angesehen wird, damit die Adressaten der Bescheide auch den Inhalt nachvollziehen können. Mit Abs. 2 und 3 wird im HessBGG die Rechtsgrundlage hierfür geschaffen.

Zu Nr. 14 (§ 13)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 15 (§ 14)

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nicht diskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im europäischen Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür bilden die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines - WCAG 2.0“). Diese legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind.

Zu Buchst. b

Der ausdrückliche Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen, da die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) alle Träger öffentlicher Gewalt umfassen muss.

Nach Satz 2 bestimmt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Gestaltung der Intranet- und Internetauftritte und -angebote der Träger öffentlicher Gewalt sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten.

Aufgrund des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen zwingend folgenden Punkten Rechnung zu tragen:

Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle; die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind. Um die Ziele der Richtlinie EU 2016/2102 zu erfüllen, muss der Begriff der unverhältnismäßigen Belastung im Sinne der Erwägungsgründe der Richtlinie näher bestimmt werden als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige, für die öffentliche Stelle in keinem Fall tragbare und bei jeder Abwägung stehende Belastung bewirken würden. Darunter sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die einer öffentlichen Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollen nach den Erwägungsgründen nicht als berechtigte Gründe gelten. Ebenso wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie davon ausgegangen, dass es für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe geben sollte, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.

Bei der zu erlassenden Rechtsverordnung handelt es sich in erster Linie um eine technische Umsetzung. Ebenso erfordert die vorgesehene regelmäßige Überwachung von Internetseiten und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen (Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102) ein entsprechendes technisches Spezialwissen. Die Verordnung wird daher im Benehmen der für IT-Dienstleistungen, für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation und für Soziales und Integration zuständigen Ressorts erstellt.

Die bisher in § 14 HessBGG S. 2 Nr. 1 enthaltene Beschreibung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die einzubeziehenden Menschen mit Behinderung ist durch Rechtsverordnung nicht notwendig und könnte unter Umständen sogar gegen die Richtlinie verstoßen. Die bisherige Nr. 1 wird daher gestrichen.

Anwendungsbereich (Nr. 3)

Die Verordnung hat den Anwendungsbereich, der über die im HessBGG definierten Träger öffentlicher Gewalt hinausgeht, zu bestimmen.

Informationspflichten (Nr. 4)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HessBGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Trägern öffentlicher Gewalt Informationspflichten aufzuerlegen. Aufgrund des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sind Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit in einem zugänglichen Format bereitzustellen.

Die Erklärung soll eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind, und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen enthalten. Darüber hinaus soll die Erklärung eine Beschreibung und eine Verlinkung zu einem Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und Informationen anfordern können, umfassen.

Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung (Nr. 5)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HessBGG ermächtigt, den Trägern öffentlicher Gewalt durch Rechtsverordnung Überwachungs- und Berichterstattungspflichten aufzuerlegen und Verfahren festzulegen, um diesen Pflichten nachzukommen. Art. 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht vor, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen von den Mitgliedstaaten überwacht werden, inwieweit sie den Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Über die Ergebnisse dieser Überwachung berichten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Art. 8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie.

Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen der Art. 4 bis 7 (Nr. 6)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HessBGG ermächtigt, außergerichtliche Durchsetzungsverfahren durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht die Verfügbarkeit eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens vor, um die Einhaltung der Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen, die sich aus den Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie ergeben, zu gewährleisten. Die Ausgestaltung, die Zulässigkeit des Durchsetzungsverfahrens sowie die materielle Prüfung im Durchsetzungsverfahren können im Landesrecht näher bestimmt werden.

Zu Buchst. c

Die Norm ist für eine richtlinienkonforme Umsetzung notwendig, denn der Begriff der Träger öffentlicher Gewalt aus Abs. 1 i. V. m. § 9 ist enger als der Begriff der öffentlichen Stellen aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zugleich gilt die Richtlinie nur für Websites und mobile Anwendungen und dort auch nur für solche, die nicht nach Art. 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 1 HessBGG hingegen ist weiter gefasst und regelt die Gestaltung der Intranet- und Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden.

Um die Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen und gleichzeitig den aktuellen Standard der barrierefreien Gestaltung bei den Trägern öffentlicher Belange nicht zu senken, ist eine eigene Umsetzungsregelung für die Richtlinie unumgänglich.

Zu Nr. 16 (§ 15)

In Abs. 2 wird die Berichtspflicht der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien gegenüber der Versammlung neu aufgenommen. Die Berichtspflicht der Direktorin oder des Direktors soll analog der bereits bestehenden Berichtspflicht der Intendantin oder des Intendanten des Hessischen Rundfunks (Abs. 1) regelmäßig erfolgen.

Zu Nr. 17 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung und Anpassung der Überschrift entsprechend BGG.

Da § 9 Abs. 2 das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt normiert und die Definition von Benachteiligung in § 4 erfolgt, ist künftig eine Vertretungsbefugnis auch in den Fällen erschwerter Mitnahme von behinderungsbedingt benötigter Hilfsmittel zulässig oder wenn eine Belästigung vorliegt. Nach § 16 kann verwaltungs- und sozialrechtlicher Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen eines Menschen mit Behinderungen nicht nur von der betreffenden Person selbst, sondern - das erteilte Einverständnis vorausgesetzt - vertretungsweise auch von Verbänden beantragt werden. Da ein Verband lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen) wie bei einer Klage der vertretenen Person selbst erfüllt sein. Die Vorschrift orientiert sich an § 14 BGG. Auch § 85 SGB IX sieht ein Klagerecht der Verbände in Form einer Prozessstandschaft vor. Die Vertretungsbefugnis entlastet den Individualrechtsschutz und kann zur schnelleren Klärung von strittigen wesentlichen Fragen durch Musterprozesse der Verbände führen.

Zu Nr. 18 (§ 17)Zu Buchst. a

Anpassung der Klageerhebungs-Möglichkeit an die in § 16 genannten Paragraphen. Die Verbandsklage ist ein geeignetes Mittel in den Fällen, in denen die Träger öffentlicher Gewalt Verstöße gegen einzelne Verpflichtungen aus dem HessBGG nicht abstellen, die Rechtswidrigkeit des Behördenverhaltens auf dem Gerichtsweg feststellen zu lassen. Ziel ist, eine mit dem HessBGG in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. Mit der Feststellungsklage können Verbände, auch ohne Verletzung eigener Rechte, Rechtsschutz beantragen, soweit sie geltend machen, dass durch den Erlass eines Verwaltungsaktes, seine Ablehnung oder Unterlassung gegen das Diskriminierungsverbot oder gegen die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 10 Abs. 4 HessBGG verstoßen wurde.

Zu Buchst. b

Die Ergänzung in Satz 3 stellt klar, dass Fragen der Barrierefreiheit generell Fragen von allgemeiner Bedeutung sind. Insoweit besteht keine weitere Darlegungspflicht für Verbände, dass Fragen der Barrierefreiheit viele Menschen betreffen können. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit sind per Definition von allgemeiner Bedeutung.

Die Verbandsklage bleibt, wie auch im BGG begründet, auf die Feststellungsklage beschränkt, auch wenn die Evaluationsergebnisse zum BGG hierdurch geringere Erfolge und Realisierungschancen beschreiben. Nach Art. 20 (3) des Grundgesetzes sind alle staatlichen Ebenen an Gesetz und Recht gebunden und somit verpflichtet, ein Feststellungsurteil zu befolgen, d.h. ein festgestelltes rechtswidriges Verwaltungshandeln zu beseitigen und zu unterlassen und sich rechtskonform zu verhalten.

Zu Nr. 19 (§ 18)Zu Buchst. c

Das Amt der oder des Beauftragten setzt wie bisher ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Menschen mit Behinderungen und der aktuellen Landesregierung voraus. Behindertenpolitik ist Querschnittsaufgabe. Daher besitzt die beauftragte Person eine ressortübergreifende Beratungs- und Koordinierungsfunktion innerhalb der Landesregierung.

Zu Nr. 1

Die beauftragte Person soll darauf achten, dass die Träger öffentlicher Gewalt des Landes die Gleichstellungsverpflichtung einhalten.

Zu Nr. 3

Die Regelung schreibt der beauftragten Person eine Initiativ-Funktion bei der Umsetzung der UN-BRK zu. Die beauftragte Person soll die Umsetzung der UN-BRK begleiten und dabei die Bewusstseinsbildung fokussieren. Auf Bundesebene nimmt dies die oder der Bundesbehinderertenbeauftragte wahr.

Zu Nr. 5 und 6

Die Umsetzung der Ziele der UN-BRK auf örtlicher Ebene ist von zentraler Bedeutung. Die beauftragte Person soll im Sinne des Abs. 2 des § 8b örtliche Gremien, die von den Kommunen zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden, beraten und die Zusammenarbeit fördern. Die beauftragte Person kann darüber hinaus kommunale Gebietskörperschaften auf Wunsch bei der Erstellung von Mustersatzungen zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen unterstützen (§ 8b Abs. 2).

Die beauftragte Person soll auch verstärkt den Austausch mit gesellschaftlichen Akteuren fördern.

Bei der Aufgabenwahrnehmung soll die beauftragte Person einen besonderen Fokus auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern und Kindern mit Behinderungen legen.

Zu Buchst. d

Die beauftragte Person ist Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger. Eine wirksame Aufgabenwahrnehmung kann daher nur erfolgen, wenn die Träger der öffentlichen Gewalt die beauftragte Person mit Auskünften oder Akteneinsichtnahme - soweit erforderlich - unterstützen. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt. Durch diese neue Befugnis der beauftragten Person können Unklarheiten oder Streitigkeiten im Vorfeld geklärt und Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Zu Buchst. e

Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Abs. 2 in § 9 und der durch Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich entfallenden Berichtspflicht des zuständigen Ressorts. Da das HessBGG in der novellierten Form in den Grundsätzen auch Anwendung für den kommunalen Bereich findet, soll die beauftragte Person auch einmal in jeder

Legislaturperiode über ihre Erfahrungen mit der Fortentwicklung der Interessenwahrnehmung auf örtlicher Ebene berichten.

Zu Buchst. f

Die beauftragte Person soll fortan dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zugeordnet werden. Damit soll der Bedeutung ihres Amtes in Anbindung an das für die Wahrung der gesellschaftlichen Teilhabe und Rechte der Menschen mit Behinderungen zuständige Ressort Rechnung getragen werden. Ihre Arbeit kann insoweit unmittelbar fachliche Unterstützung erhalten, zugleich vermag sie unmittelbar in die Aufgabenwahrnehmung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration einzufließen. Auf diese Weise werden Synergieeffekte geschaffen.

Die beauftragte Person war bisher ehrenamtlich tätig. Durch den Aufgabenzuwachs, insb. im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sowie im Hinblick auf die weitere Etablierung der beauftragten Person in der hessischen Behindertenpolitik ist die Ausübung im Hauptamt gerechtfertigt. Mit der beabsichtigten Änderung soll nunmehr die gesetzliche Voraussetzung für die hauptamtliche Wahrnehmung der Tätigkeit geschaffen werden.

Zu Nr. 20 (§ 19)

Zu Abs. 1

Um die beauftragte Person in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere bei der Umsetzung der UN-BRK zu unterstützen, kommt dem bei der beauftragten Person zu bildenden Inklusionsbeirat eine beratende Funktion zu. Dies soll auch eine Beratung in geeigneter Form im Rahmen der nach § 18 (3) vorgesehenen Beteiligung der beauftragten Person bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beinhalten. Neben der Beratungstätigkeit bei den der oder dem Landesbeauftragten übertragenen Aufgaben soll der Beirat hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK der beauftragten Person wichtige Impulse geben. Es bleibt der beauftragten Person jedoch unbenommen, sich im Einzelfall weiteren fachlichen Rat einzuholen. Durch eine frühzeitige Beteiligung des mit 31 Mitgliedern besetzten Inklusionsbeirates wird sichergestellt, dass möglichst viele Formen der Beeinträchtigungen erfasst werden können. Der beauftragten Person obliegt die Leitung des Vorsitzes des Beirats.

Zu Abs. 2

Mit § 19 wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Inklusionsbeirates geschaffen. Dem Grundsatz der Partizipation im Sinne der UN-BRK wird insoweit Rechnung getragen. Durch die Bestimmung, dass möglichst Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessene Berücksichtigung bei der Besetzung des Inklusionsbeirates finden sollen, kann in seiner Beratungstätigkeit die Sichtweise der verschiedensten Beeinträchtigungsformen Niederschlag finden.

Zu Abs. 3

Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Inklusionsbeirat soll mit weiteren wichtigen gesellschaftspolitischen Beteiligten wie Verbänden etc. zusammenarbeiten. Er soll gemeinsam den Gedanken der Inklusion auf allen Ebenen befördern und voranbringen. Hierzu kann er auch gemeinsame Handlungsstrategien erarbeiten.

Zu Abs. 4

Regelungen zur Geschäftsführung und Arbeitsweise des Gremiums soll der Inklusionsbeirat selbst durch eine Geschäftsordnung bestimmen können. Insoweit wird dem Selbstbestimmungsgrundsatz und der Anerkennung der betroffenen Verbände als Expertinnen und Experten in eigener Sache Rechnung getragen. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung der Interessenvertretung im Sinne des § 8b HessBGG.

Zu Nr. 21

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 22 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Februar 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Jürgen Frömmrich